

Jahresabschluss | 2013

Stadt Bad Münden am Deister

Fachdienst 1.13 – Rechnungswesen und Zahlungsverkehr

Stand 09.05.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines.....	5
1.1 Grundlagen.....	5
1.2 Systematik der Anlagen / Anlagenübersicht.....	5
1.3 Ausdruck Gesamt-/Teilergebnisrechnungen, Gesamt-/Teilfinanzrechnungen.....	6
2 Ergebnisrechnung.....	6
2.1 Gesamtergebnisrechnung	7
2.2 Teilergebnisrechnungen.....	7
2.3 Leistungs- und Kennzahlen.....	7
3 Finanzrechnung.....	7
3.1 Gesamtfinanzrechnung	8
3.2 Teilfinanzrechnungen.....	8
3.3 Haushaltsunwirksame Vorgänge.....	8
3.4 Bestand an Zahlungsmitteln	8
4 Bilanz.....	8
4.1 Bilanz der Stadt Bad Münster am Deister	9
4.2 Aktiva	9
4.3 Passiva.....	9
4.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	9
4.4.1 Haushaltsreste	9
4.4.2 Bürgschaften.....	9
4.4.3 Gewährleistungsverträge	9
4.4.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.....	9
4.4.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	10
4.4.6 Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	10
4.5 Bilanz der Stadt Bad Münster am Deister - verkürzte Form für die Veröffentlichung	10
5 Anhang.....	10
5.1 Anhang	10
5.1.1 Gliederung des Jahresabschlusses	10
5.1.2 Angaben und Erläuterungen im Anhang	11
5.2 Anlagen zum Anhang	13
5.2.1 Rechenschaftsbericht.....	13
5.2.2 Anlagenübersicht	20
5.2.3 Schuldenübersicht.....	20

5.2.4	Forderungsübersicht	20
5.2.5	Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.....	20
5.2.6	Nebenrechnungen	20
6	Beschlussverfahren zu den Abschlüssen, Bekanntmachung.....	22
7	Anlagen zum Jahresabschluss	22
7.1	Anlagedokumente.....	22
7.2	Rechtsgrundlagen	22
7.2.1	§ 128 NKomVG - Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss.....	22
7.2.2	§ 129 NKomVG - Beschlussverfahren zu den Abschlüssen, Bekanntmachung	23
7.2.3	§ 155 NKomVG - Rechnungsprüfung.....	24
7.2.4	§ 156 NKomVG - Jahresabschlussprüfung und Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	24
7.2.5	§ 48 GemHKVO - Grundsätze für die Gliederung.....	25
7.2.6	§ 49 GemHKVO - Rechnungsabgrenzungsposten.....	26
7.2.7	§ 50 GemHKVO - Ergebnisrechnung.....	26
7.2.8	§ 51 GemHKVO - Finanzrechnung	26
7.2.9	§ 52 GemHKVO - Plan-Ist-Vergleich	27
7.2.10	§ 53 GemHKVO - Vermögensrechnung	27
7.2.11	§ 54 GemHKVO - Bilanz	27
7.2.12	§ 55 GemHKVO - Anhang.....	29
7.2.13	§ 56 GemHKVO - Anlagen zum Anhang.....	30
7.2.14	§ 57 GemHKVO - Rechenschaftsbericht	31
7.2.15	§ 58 GemHKVO - Konsolidierungsbericht	31
7.3	Anlage 0000100 – Ausdruck Rechnungswesen.....	33
7.4	Anlage 0000200 – Budget und Jahresergebnis	168
7.5	Anlage 0000300 – Teilhaushalte mit zugeordneten Produkten.....	170
7.6	Anlage 0000400 – Leistungs- und Kennzahlen.....	183
7.7	Anlage 0000500 – Budget und Jahresergebnis finanzrechnung	190
7.8	Anlage 0000600 – Bestand an Zahlungsmitteln.....	192
7.9	Anlage 0000700 – Bilanz	193
7.10	Anlage 0000800 – Änderungen Aktivposten der Bilanz	196
7.11	Anlage 0000900 – Änderungen Passivposten der Bilanz.....	202
7.12	Anlage 0001000 – Haushaltsreste.....	211
7.13	Anlage 0001100 – Bürgschaften etc.....	213
7.14	Anlage 0001200 – Bilanz (verkürzte Form).....	214
7.15	Anlage 0001300 – Rückstellungen	215
7.16	Anlage 0001400 – Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	216

7.17	Anlage 0001500 – noch nicht abgedeckte Fehlbeträge	217
7.18	Anlage 0001600 – einzelhandelsrelevante Kennziffern	218
7.19	Anlage 0001700 – Arbeitsmarktdaten	219
7.20	Anlage 0001800 – Entwicklung der Steuerhebesätze	220
7.21	Anlage 0001900 – Entwicklung der Einwohnerzahl	221
7.22	Anlage 0002000 – Beschlussfassung und Prüfung der Bilanzen	222
7.23	Anlage 0002100 – Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung.....	223
7.24	Anlage 0002200 – Haushaltssicherungskonzept.....	224
7.25	Anlage 0002300 – Investitionstätigkeit	225
7.26	Anlage 0002400 – Finanzierungstätigkeit.....	229
7.27	Anlage 0002500 – Erläuterungen zur Schlussbilanz	230
7.28	Anlage 0002600 – Schuldenlage	231
7.29	Anlage 0002700 – Ertragslage	232
7.30	Anlage 0002800 – Rechnungsabgrenzung.....	236
7.31	Anlage 0002900 – Haushaltsvermerk.....	237
7.32	Anlage 0003000 – über-/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	238
7.33	Anlage 0003100 – Kostendeckungsgrad städtischer Einrichtungen.....	240
7.34	Anlage 0003200 – Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GEMHKVO	242
7.35	Anlage 0003300 – Schuldenübersicht	243
7.36	Anlage 0003400 – Forderungsübersicht.....	244
7.37	Anlage 0003500 – Beschlussverfahren und Bekanntmachung	245
7.38	Anlage 0003600 – Anlagen zum Jahresabschluss	246

1 ALLGEMEINES

1.1 GRUNDLAGEN

Die Stadt Bad Münster hat nach § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Eine Konsolidierung des Jahresabschlusses (konsolidierter Gesamtabschluss) hat nach Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften erst beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 zu erfolgen.

Nach § 129 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Bürgermeister stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie dem Rat unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Die Ratsbeschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

1.2 SYSTEMATIK DER ANLAGEN / ANLAGENÜBERSICHT

Beginnend ab dem Jahresabschluss 2010 wird zur effizienteren Erstellung der Abschlüsse aus dem Fließtext des Dokumentes auf Anlagen verwiesen, die die jahresspezifischen Informationen enthalten. Die Anlagen werden im Text immer nach der Systematik „Anlagennummer“ – „Anlagebezeichnung“ in Klammern verwendet. Eine Gesamtübersicht ist nachfolgend dargestellt:

Anlagenübersicht

- (Anlage). 0000100 - Ausdruck Rechnungswesen.
- (Anlage). 0000200 - Budget und Jahresergebnis.
- (Anlage). 0000300 - Teilhaushalte mit zugeordneten Produkten.
- (Anlage). 0000400 - Leistungs- und Kennzahlen.
- (Anlage). 0000500 - Budget und Jahresergebnis Finanzrechnung.
- (Anlage). 0000600 - Bestand an Zahlungsmitteln.
- (Anlage). 0000700 - Bilanz.
- (Anlage). 0000800 - Änderungen Aktivposten der Bilanz.

- (Anlage). 0000900 - Änderungen Passivposten der Bilanz.
 (Anlage). 0001000 - Haushaltsreste.
 (Anlage). 0001100 - Bürgschaften etc.
 (Anlage). 0001200 - Bilanz (verkürzte Form).
 (Anlage). 0001300 - Rückstellungen.
 (Anlage). 0001400 - Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.
 (Anlage). 0001500 - Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge.
 (Anlage). 0001600 - Einzelhandelsrelevante Kennziffern.
 (Anlage). 0001700 - Arbeitsmarktdaten.
 (Anlage). 0001800 - Entwicklung der Steuerhebesätze.
 (Anlage). 0001900 - Entwicklung der Einwohnerzahl.
 (Anlage). 0002000 - Beschlussfassung und Prüfung der Bilanzen.
 (Anlage). 0002100 - Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen.
 (Anlage). 0002200 - Haushaltssicherungskonzept.
 (Anlage). 0002300 - Investitionstätigkeit.
 (Anlage). 0002400 - Finanzierungstätigkeit.
 (Anlage). 0002500 - Erläuterungen zur Schlussbilanz.
 (Anlage). 0002600 - Schuldenlage.
 (Anlage). 0002700 - Ertragslage.
 (Anlage). 0002800 - Rechnungsabgrenzung.
 (Anlage). 0002900 - Haushaltsvermerk.
 (Anlage). 0003000 - Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
 (Anlage). 0003100 - Kostendeckungsgrad städtischer Einrichtungen.
 (Anlage). 0003200 - Anlagenübersicht.
 (Anlage). 0003300 - Schuldenübersicht.
 (Anlage). 0003400 - Forderungsübersicht.
 (Anlage). 0003500 - Beschlussverfahren und Bekanntmachung.
 (Anlage). 0003600 - Anlagen zum Jahresabschluss.

1.3 AUSDRUCK GESAMT-/TEILERGEBNISRECHNUNGEN, GESAMT- /TEILFINANZRECHNUNGEN

Der Ausdruck der Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung und Teilfinanzrechnungen aus der eingesetzten Rechnungswesensoftware ist in (0000100 - Ausdruck Rechnungswesen, Anlage) enthalten.

2 ERGEBNISRECHNUNG

Nach § 50 GemHKVO werden in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Rückzahlungen nach § 27 Abs. 1 und 2 GemHKVO bleiben unberührt.

Die Ergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. Für die Gliederung gilt § 2 GemHKVO entsprechend.

Für die Teilergebnishaushalte nach § 4 GemHKVO werden Teilergebnisrechnungen entsprechend der obigen Regelungen aufgestellt. Die Teilergebnisrechnungen werden jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

Nach § 52 GemHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 50 und 51 GemHKVO vorgegeben ist, und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

2.1 GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Das Gesamtbudget der ordentlichen Erträge, der ordentlichen Aufwendungen, der außerordentlichen Erträge, der außerordentlichen Aufwendungen und der Erträge und Aufwendungen aus ILV ist ebenso wie das Jahresergebnis dokumentiert in (0000200 - Budget und Jahresergebnis, Anlage).

2.2 TEILERGEBNISRECHNUNGEN

Auf Grundlage der örtlichen Organisation wurden die Teilhaushalte lt. (0000300 - Teilhaushalte mit zugeordneten Produkten, Anlage) gebildet.

2.3 LEISTUNGS- UND KENNZAHLEN

Nach § 50 (3) GemHKVO werden die Teilergebnisrechnungen jeweils um die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

Der Vorgabe wird mit Aufstellung (0000400 - Leistungs- und Kennzahlen, Anlage) nachgekommen.

3 FINANZRECHNUNG

Nach § 51 GemHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wie folgt ausgewiesen:

1. die Einzahlungen und Auszahlungen in der in § 3 Nrn. 1 bis 10 GemHKVO vorgegebenen Ordnung,
2. der Finanzmittelbestand als Saldo aus dem Finanzmittelüberschuss oder dem Finanzmittelfehlbetrag und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit,
3. die haushaltsunwirksamen Vorgänge:
 - a) haushaltsunwirksame Einzahlungen einschließlich der Einzahlungen aus Geldanlagen und Liquiditätskrediten und
 - b) haushaltsunwirksame Auszahlungen einschließlich der Auszahlungen für Geldanlagen und der Rückzahlung von Liquiditätskrediten,
4. der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen,
5. der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres und
6. der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres.

Die Finanzrechnung wird in Staffelform aufgestellt.

Für die Teilfinanzhaushalte nach § 4 GemHKVO werden Finanzrechnungen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 aufgestellt.

Nach § 52 GemHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 50 und 51 GemHKVO vorgegeben ist, und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

3.1 GESAMTFINANZRECHNUNG

Das Gesamtbudget der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit, der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit, der Einzahlungen für Investitionstätigkeit, der Auszahlungen für Investitionstätigkeit, der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit, der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit und das Jahresergebnis sind dokumentiert in (0000500 - Budget und Jahresergebnis Finanzrechnung, Anlage).

3.2 TEILFINANZRECHNUNGEN

Über- und außerplanmäßig bereitgestellte Mittel werden im Dokument gesondert dargestellt.

Hinsichtlich der wesentlichen Vorgänge im Rahmen der lfd. Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird auf den Rechenschaftsbericht in den Anlagen zum Anhang verwiesen.

3.3 HAUSHALTSUNWIRKSAME VORGÄNGE

Die Stadtkasse wickelt die Zahlungsvorgänge verschiedener Sondervermögen, v.a. Stiftungen und Realverbände, ab, die nicht haushaltswirksam werden.

Auf Ziffer 3.3 der Dokumentation zur ersten Eröffnungsbilanz wird verwiesen.

3.4 BESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12. des Haushaltsjahres setzt sich entsprechend (0000600 - Bestand an Zahlungsmitteln, Anlage) zusammen.

4 BILANZ

§ 53 GemHKVO - Vermögensrechnung - findet keine Anwendung, da in der Ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Münster am Deister keine Vermögenstrennung nach realisierbarem und Verwaltungsvermögen vorgenommen wurde.

Nach § 54 GemHKVO wird die Bilanz in Kontoform aufgestellt. Die im Einzelnen in der Vorschrift bezeichneten Posten werden in der dort angegebenen Reihenfolge gesondert ausgewiesen. Für die Veröffentlichung kann die Bilanz nach einem von dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster zusammengefasst werden.

Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

4.1 BILANZ DER STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

Die Bilanz der Stadt Bad Münster am Deister zum 31.12. des Haushaltsjahres ist in (0000700 - Bilanz, Anlage) wiedergegeben und im Original mit (Büttner), Bürgermeister, unterzeichnet.

4.2 AKTIVA

Änderungen von Aktivposten der Bilanz sind in (0000800 - Änderungen Aktivposten der Bilanz, Anlage) dokumentiert.

4.3 PASSIVA

Änderungen von Passivposten der Bilanz sind in (0000900 - Änderungen Passivposten der Bilanz, Anlage) dokumentiert.

4.4 VORBELASTUNGEN KÜNFTIGER HAUSHALTSJAHRE

4.4.1 HAUSHALTSRESTE

Eine Einzelaufstellung befindet sich in (0001000 - Haushaltsreste, Anlage).

4.4.2 BÜRGSCHAFTEN

Eine Einzelaufstellung befindet sich in (0001100 - Bürgschaften etc., Anlage).

4.4.3 GEWÄHRLEISTUNGSVERTRÄGE

Eine Einzelaufstellung befindet sich in (0001100 - Bürgschaften etc., Anlage).

4.4.4 IN ANSPRUCH GENOMMENE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Eine Einzelaufstellung befindet sich in (0001100 - Bürgschaften etc., Anlage).

4.4.5 VERPFLICHTUNGEN AUS KREDITÄHNLICHEN RECHTSGESCHÄFTEN

Eine Einzelaufstellung befindet sich in (0001100 - Bürgschaften etc., Anlage).

4.4.6 ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR HINAUS GESTUNDETE BETRÄGE

Über den Bewertungsstichtag hinaus wurden Beträge entsprechend (0001100 - Bürgschaften etc., Anlage) gestundet.

4.5 BILANZ DER STADT BAD MÜNDER AM DEISTER - VERKÜRZTE FORM FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

Die Bilanz der Stadt Bad Münster am Deister zum 31.12. des Haushaltsjahres – verkürzte Form für die Veröffentlichung - ist in (0001200 - Bilanz (verkürzte Form), Anlage) wiedergegeben und im Original mit (Büttner), Bürgermeister, unterzeichnet.

5 ANHANG

5.1 ANHANG

5.1.1 GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Nach § 48 (1) GemHKVO sollen der Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabchluss in ihrem Aufbau, insbesondere hinsichtlich der Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen, dem Jahresabschluss und dem Gesamtabchluss des Vorjahres entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen werden im Anhang angegeben und begründet.

Beginnend ab dem Jahresabschluss 2010 wird zur effizienteren Erstellung der Abschlüsse aus dem Fließtext des Dokumentes auf Anlagen verwiesen, die die jahresspezifischen Informationen enthalten. Die Anlagen werden im Text immer nach der Systematik „Anlagennummer“ – „Anlagebezeichnung“ in Klammern verwendet.

Der Jahresabschluss orientiert sich in der Gliederung ohne Abweichungen an dem des Vorjahres.

Nach § 48 (2) GemHKVO wird in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres in einer besonderen Spalte angegeben. Sind die Beträge dem Grunde nach nicht vergleichbar, so wird dies im Anhang angegeben und erläutert. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so wird dies im Anhang angegeben und erläutert.

Nach § 48 (3) GemHKVO soll, sofern ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Posten der Bilanz fällt, die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, vermerkt oder im Anhang angegeben werden, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Schuldenpositionen zu mehreren Bilanzposten ist nicht gegeben.

Nach § 48 (4) GemHKVO ist eine weitere Untergliederung der Posten im Rahmen der vorgeschriebenen Gliederung zulässig. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten abgedeckt wird. Die Ergänzung wird im Anhang angegeben und begründet.

Ergänzungen wurden nicht vorgenommen.

Nach § 48 (5) GemHKVO braucht ein vorgegebener Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung oder der Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wird.

5.1.2 ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN IM ANHANG

Nach § 55 (2) GemHKVO werden im Anhang insbesondere angegeben und erläutert:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert darzustellen ist,
3. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
5. Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
6. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und
7. noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das Sachvermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, entsprechend der Abschreibungstabelle (Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen) linear vorgenommen.

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzungsfähig sind und deren Anschaffungskosten netto mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR betragen, wurde ein Sammelposten gebildet. Dieser ist ab dem Jahr der Bildung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren gleichmäßig mit jeweils 1/5 aufgelöst worden.

Der Ansatz der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die als "Anlagen im Bau" erfassten Vermögenswerte unterliegen derzeit noch keiner Abschreibung, da die jeweiligen Investitionsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Die im Finanzvermögen ausgewiesenen Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Bilanzierung erfolgte zum Nennwert per Bilanzstichtag, Wertmindernde Umstände, die eine Abwertung des Bestandes erfordern, wurden von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Unter der Position "Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben" ausgewiesene liquide Mittel wurde zum Nennwert bilanziert.

Soweit Ausgaben vorlagen, die Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die erhaltenen Sonderposten sind den entsprechenden Investitionen zugeordnet worden und werden parallel zur Abschreibung über die Nutzungsdauer der Investition ausgelöst.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten werden erst aufgelöst, wenn die folgende Anlage im Bau fertig gestellt ist und die Abschreibungen zu laufen beginnt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten entsprechend (0001300 - Rückstellungen, Anlage) gebildet.

Die Rückstellungsbildung für die Pensions- und Beihilferückstellungen ist auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen bewertet. Ein entsprechender Bescheid der Nds. Versorgungskasse Hannover liegt vor. Die Bewertung der anderen Rückstellungen erfolgte mit den voraussichtlichen Kosten zum Bilanztag.

Soweit Einnahmen vorlagen, die Ertrag für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

ABWEICHUNGEN VON DEN BISHER ANGEWANDTEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten unverändert fort - Abweichungen ergeben sich nicht.

AUßERORDENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden im Haushaltsjahr entsprechend (0001400 - Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Anlage) gebucht.

EINBEZIEHUNG VON ZINSEN FÜR FREMDKAPITAL IN DIE HERSTELLUNGSWERTE

Zinsen für Fremdkapital wurde nicht in die Herstellungswerte einbezogen - die Regelungen im Rahmen der Erstbewertung wurden auch insofern nicht verändert.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Besondere Haftungsverhältnisse liegen nicht vor.

SACHVERHALTE, AUS DENEN SICH FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ERGEBEN KÖNNEN

Besondere Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, liegen nicht vor.

NOCH NICHT ABGEDECKTE FEHLBETRÄGE

Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge sind in (0001500 - Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, Anlage) dokumentiert.

5.2 ANLAGEN ZUM ANHANG

Nach § 128 (3) NKomVG sind dem Anhang beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

5.2.1 RECHENSCHAFTSBERICHT

A. ALLGEMEINES

Nach § 57 GemHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

B. STATISTISCHE ANGABEN ZUR STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

ALLGEMEINE ANGABEN

Bundesland:	Niedersachsen
Landkreis:	Hameln-Pyrmont
Gemeindekennziffer (GKZ)	03252002

Fläche (km ²):	107,69
Höhe über N.N.:	110 - 440 m
Ortsteile:	Bad Münster, Bakede, Beber, Böbbber, Brullsen, Egestorf, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen, Hamelspringe, Hasperde, Klein Süntel, Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt, Rohrsen
Autobahnen:	BAB 2 (Dortmund-Hannover-Berlin) Auffahrt Lauenau (10 km entfernt)
Bundestraßen:	B 217 (Hannover-Bad Münster-Hameln), B 442 (Coppenbrügge-Bad Münster-Wunstorf, Neustadt/Rübenberge)
Busse & Bahnen:	Bundesbahn-Hauptstrecke (Hannover-Hameln-Altenbecken-Soest) S-Bahnstation (Hannover-Hameln)

WIRTSCHAFTSSTRUKTUR (IN STICHWORTEN)

Der Kurort Bad Münster ist ein Standort der Gesundheitswirtschaft. Neben zahlreichen Kliniken haben sich auch eine Vielzahl privater Fachärzte, Physiotherapeuten und Heilpraktiker etc. hier niedergelassen. Das vom Kur- und Verkehrsverein gepflegte Gradierwerk im Kur- und Landschaftspark ist nicht nur für Gäste ein Magnet.

Im Allgemeinen verfügt die Stadt am Deister über eine stabile klein- und mittelständische Wirtschaftsstruktur. Auch einige namhafte große Unternehmen aus dem Bereich der Glas- und Möbelindustrie sind von Bad Münster überzeugt.

Darüber hinaus kann sich die Stadt auch als Standort des Bildungswesens (BHW-Schulungsheim, Wilhelm-Gefeller Bildungszentrum der Industriegewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie, Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätte Hannover e.V., Studieninstitut des Landes Niedersachsen) bezeichnen.

BILDUNGSINFRASTRUKTUR (IN STICHWORTEN)

In Bad Münster wird an fünf (ab Schuljahr 2014/2015: vier) Grundschulen und einer Kooperativen Gesamtschule (Haupt-, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe 1) gelernt. Insbesondere aufgrund der Lückenlosigkeit und Qualität des pädagogischen Angebotes wurde Bad Münster im Jahr 2011 als familienfreundliche Stadt ausgezeichnet. Ein kleiner Baustein aus dem Angebot ist beispielsweise das attraktive Ferienprogramm.

Im gesamten Stadtgebiet gibt es mittlerweile dreizehn Tageseinrichtungen für Kinder, die von unterschiedlichen Trägern unterhalten werden.

TOURISMUS (IN STICHWORTEN)

Bad Münster ist idealer Ausgangspunkt für Aktiv- und Erholungstouristen. Die GeTour GmbH bietet eine umfassende Zimmervermittlung und Informationen zu Gesundheitsleistungen, Tourismus- und Freizeitangeboten sowie Veranstaltungen.

ENTWICKLUNG EINZELHANDELSRELEVANTER KENNZIFFERN

Die Entwicklung einzelhandelsrelevanter Kennziffern ist in (0001600 - Einzelhandelsrelevante Kennziffern, Anlage) dokumentiert.

ENTWICKLUNG DER ARBEITSMARKTDATEN

Die Entwicklung der Arbeitsmarktdaten ist in (0001700 - Arbeitsmarktdaten, Anlage) dokumentiert.

ENTWICKLUNG DER STEUERHEBESÄTZE

Die Entwicklung der Steuerhebesätze ist in (0001800 - Entwicklung der Steuerhebesätze, Anlage) dokumentiert.

ENTWICKLUNG DER EINWOHNERZAHL

Die Entwicklung der Einwohnerzahl ist in (0001900 - Entwicklung der Einwohnerzahl, Anlage) dokumentiert.

C. ERÖFFNUNGS- UND SCHLUSSBILANZ

Beschlussfassung und Prüfung der Bilanzen sind in (0002000 - Beschlussfassung und Prüfung der Bilanzen, Anlage) dokumentiert.

D. HAUSHALTS- UND EVTL. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG(EN)

Haushalts- und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen sind in (0002100 - Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen, Anlage) aufgenommen.

E. HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT

Haushaltssicherungskonzept und –bericht sind in (0002200 - Haushaltssicherungskonzept, Anlage) dokumentiert.

F. JAHRESERGEBNIS

Das Jahresergebnis ist in (0000200 - Budget und Jahresergebnis, Anlage) und (0000500 - Budget und Jahresergebnis Finanzrechnung, Anlage) verzeichnet.

G. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage wurde zunächst eine verkürzte Finanzrechnung erarbeitet. Diese berücksichtigt hauptsächlich die Investitionstätigkeit, da die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen vergleichbar mit den Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sind. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Posten werden im Rahmen der

Darstellung der Ertragslage erläutert, daher erfolgt hier nur ein nachrichtlicher Ausweis der sog. laufenden Verwaltungstätigkeit entsprechend (0000500 - Budget und Jahresergebnis Finanzrechnung, Anlage).

Nach der Darstellung der Investitionstätigkeit folgt die Erläuterung der Finanzierungstätigkeit.

Im Anschluss an die Darstellung der Finanzierungstätigkeit folgen weitere Erläuterungen zur Schlussbilanz.

INVESTITIONSTÄTIGKEIT

Die Investitionstätigkeit ist in (0002300 - Investitionstätigkeit, Anlage) erläutert.

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Die Finanzierungstätigkeit ist in (0002400 - Finanzierungstätigkeit, Anlage) erläutert.

ERLÄUTERUNGEN ZUR SCHLUSSBILANZ

Erläuterungen zur Schlussbilanz enthält (0002500 - Erläuterungen zur Schlussbilanz, Anlage).

H. SCHULDENLAGE

Die Schuldenlage ist in (0002600 - Schuldenlage, Anlage) erläutert.

I. ERTRAGSLAGE

Im Rahmen der Darstellung der Ertragslage in (0002700 - Ertragslage, Anlage) werden wesentliche Ergebnisse der Ergebnisrechnung gesondert angegeben. Hierzu werden bedeutende Posten der Ergebnisrechnung aufgezeigt und ggf. wesentliche Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren erläutert.

Die Ausführungen berücksichtigen bereits Veränderungen der Planansätze durch über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Haushaltssperren - diese sind im Einzelnen in der gesonderten Anlage zum Anhang aufgeführt.

J. GLIEDERUNG DER TEILHAUSHALTE

Der Haushaltsplan ist in Teilhaushalte gegliedert. In jedem Teilhaushalt sind zusammengehörende Produkte nach der Organisationsstruktur der Verwaltung vereint. Für den Jahresabschluss wurde für jeden Teilhaushalt eine Teilrechnung mit Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung erstellt. Auf (0000300 - Teilhaushalte mit zugeordneten Produkten, Anlage) wird verwiesen.

Sofern es Abweichungen der Gliederung der Teilhaushalte von der des Haushaltsvorjahres gibt, sind diese dort dargelegt und begründet.

K. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH SCHLUSS DES HAUSHALTSJAHRES UND RECHNUNGSABGRENZUNG

Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen. Mit der Darstellung besonderer Vorgänge wird eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im laufenden Haushaltsjahr ermöglicht und das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild ggf. konkretisiert.

Entsprechende Vorgänge sind nicht zu verzeichnen.

RECHNUNGSABGRENZUNG

Nach § 49 GemHKVO werden Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so wird der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag wird durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt, die auf die gesamte Laufzeit dieser Verbindlichkeit verteilt werden können.

Soweit Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Nicht im Haushaltsjahr verwendete zweckgebundene Erträge werden auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Über die „aktive Rechnungsabgrenzung“ wurden alle Auszahlungen im Vorjahr, die zu Aufwand im Abschlussjahr führen, gebucht.

Über die „Passive Rechnungsabgrenzung“ wurden alle Einzahlungen im Vorjahr, die zu Ertrag im Abschlussjahr führen, gebucht.

Auf (0002800 - Rechnungsabgrenzung, Anlage) wird verwiesen.

L. ÜBER-/AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN/AUSZAHLUNGEN

Die zur Feststellung der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen maßgeblichen Inhalte des Haushaltsvermerkes befinden sich in (0002900 - Haushaltsvermerk, Anlage).

Nach § 6 der Haushaltssatzung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.100 EUR als unerheblich.

Darüber hinaus sind einzelne Deckungsvermerke im Haushalt zu beachten.

Die rechnerisch tatsächlich entstandenen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden entsprechend (0003000 - Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Anlage) ermittelt.

M. KOSTENDECKUNGSGRAD VON STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN

Auf (0003100 - Kostendeckungsgrad städtischer Einrichtungen, Anlage) wird verwiesen.

N. PROGNOSEBERICHT

ALLGEMEINES

Im Prognosebericht wird die Lage der Gemeinde im Hinblick auf die zukünftig erwartete Entwicklung dargestellt, insbesondere zu angenommenen Erträgen und Aufwendungen, geplanten Investitionen und deren Finanzierung, geplanten Umstrukturierungen und Rationalisierungsvorhaben soll Stellung bezogen werden.

Die zugrunde liegenden Annahmen und Unsicherheiten müssen bei der Beurteilung der angenommenen Entwicklung dargestellt werden, ebenso der Zeithorizont der Prognose (Finanzplanungszeitraum gleich drei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres). Die günstigen Erwartungen sowie ungünstige Entwicklungen sollen im Prognosebericht deutlich werden. Im Ergebnis soll der Prognosebericht eine Gesamtaussage zur erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde treffen.

BESONDERHEIT IM RAHMEN DES AKTUELLEN JAHRESABSCHLUSSES

Bedingt durch den doppischen Umstellungsprozess und die personelle Situation der Stadtverwaltung ist die Erstellung des aktuellen Jahresabschlusses hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen nicht rechtskonform möglich. Ein Prognosebericht, der die Chancen und Risiken der Entwicklung bezogen auf die drei Finanzplanjahre nach Abschluss des Haushaltsjahres und damit eine Betrachtung der möglichen Entwicklung der drei Folgejahre darstellt, macht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erstellung des Abschlusses keinerlei Sinn mehr, da die tatsächliche Entwicklung im betroffenen Zeitraum bekannt ist.

Künftige Jahresabschlüsse, die zeitnah und diesbzgl. rechtskonform erstellt werden können, werden einen entsprechenden Bericht enthalten.

O. RISIKOBERICHT

ALLGEMEINES

Der Risikobericht soll ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde vermitteln. Zu den möglichen Risiken gehören insbesondere die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und Risikokonzentrationen. Mögliche Risikokategorien sind insbesondere Umfeldrisiken, strategische Risiken, Risiken im leistungswirtschaftlichen Bereich, Personalrisiken, mangelnde Stabilität - Sicherheit - Funktionalität -

Verfügbarkeit - Zuverlässigkeit - Flexibilität, Risiken im finanzwirtschaftlichen Bereich und sonstige Risiken.

Darüber hinaus hat eine Risikoquantifizierung zu erfolgen, wenn verlässliche und anerkannte Methoden zur Quantifizierung der Risiken vorliegen und die Ermittlungen wirtschaftlich vertretbar sind. Die Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken sind darzustellen. Über Risiken, für die durch Abschreibungen oder Rückstellungen bereits Vorsorge getroffen worden ist, ist nur dann zu berichten, wenn dies für die Gesamteinschätzung der Risikosituation der Gemeinde von Bedeutung ist.

MÖGLICHE RISIKEN

Die kommunale Haushaltswirtschaft ist in starkem Maße von externen Einflussgrößen, insbesondere durch konjunkturelle Entwicklungen, Konzernentscheidungen und durch staatliche Eingriffe beeinflusst. Eine kommunale Einflussnahmemöglichkeit ist nur in Teilen gegeben. Daher ist kommunales Handeln so auszurichten, dass alle Entscheidungen mit strukturellen Folgekosten (Personalkosten, Betriebskosten bzw. Finanzierung und Werteverzehr aus Investitionen) durch langfristig erzielbare Einnahmepotenziale oder durch strukturelle Aufwandsreduzierungen ausgeglichen werden.

Mögliche wesentliche Risiken sind:

- **Steuer- und Zuweisungsausfall**
Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches entsprechen den wesentlichen städtischen ordentlichen Erträgen.
- **Steigende Personallasten**
Die Personalaufwendungen werden im Rahmen der weitgehenden Konsolidierungsmaßnahmen im Besonderen durch die allgemeinen Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie durch strukturelle und persönliche Änderungen beeinflusst. Die Gesamtaufwendungen für städtisches Personal einschl. Versorgung bilden einen wesentlichen Aufwandsfaktor.
- **Steigende Unterhaltungslasten der öffentlichen Infrastruktur**
Die durch die Stadt geschaffene Infrastruktur müsste mit erheblichen Mitteln erhalten werden. Zum Teil ist ein Substanzerhalt aufgrund der mangelnden finanziellen Ausstattung schon nicht mehr möglich, was mittel- und langfristig erhebliche Folgekostenrisiken in sich birgt. Ein erheblicher Mitteleinsatz wäre darüber hinaus für energetische Sanierungen notwendig. Nicht kostendeckende Einrichtungen belasten zusätzlich den kommunalen Haushalt.
- **Steigende Zinslasten für Liquiditätskredite**
Sollte der mittlere Zinssatz für die Finanzierung von Liquiditätskrediten nennenswert steigen, sind damit erhebliche finanzielle Negativfolgen verbunden.

BESONDERHEIT IM RAHMEN DES AKTUELLEN JAHRESABSCHLUSSES

Hinsichtlich der Besonderheiten im Rahmen des aktuellen Jahresabschlusses gelten sinngemäß die Ausführungen unter "Prognosebericht".

Künftige Jahresabschlüsse, die zeitnah und diesbzgl. rechtskonform erstellt werden können, werden einen entsprechenden Bericht enthalten.

5.2.2 ANLAGENÜBERSICHT

Nach § 56 (1) GemHKVO werden in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

Auf (0003200 - Anlagenübersicht, Anlage) wird verwiesen.

5.2.3 SCHULDENÜBERSICHT

Nach § 56 (3) GemHKVO werden in der Schuldenübersicht die Schulden der Gemeinde nachgewiesen. Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, angegeben. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

Auf (0003300 - Schuldenübersicht, Anlage) wird verwiesen.

5.2.4 FORDERUNGSÜBERSICHT

Nach § 56 (2) GemHKVO werden in der Forderungsübersicht die Forderungen der Gemeinde dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.

Die Schlussbilanzen bis einschließlich 2010 enthalten systembedingt keine Forderungen, die zunächst niedergeschlagen wurden. Ab 01.01.2011 werden diese nach einer Änderung im Rechnungswesen und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont als offene Forderungen aufgenommen.

Auf (0003400 - Forderungsübersicht, Anlage) wird verwiesen.

5.2.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DAS FOLGENDE JAHR ZU ÜBERTRAGENDEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN

Eine Einzelaufstellung befindet sich in (0001000 - Haushaltsreste, Anlage).

5.2.6 NEBENRECHNUNGEN

Nach § 56 (4) GemHKVO werden dem Anhang, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist, Nebenrechnungen zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beigelegt. Fallen in einem Teilhaushalt oder in einem Budget wegen der nach abgabenrechtlichen Vorschriften zulässigen

Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten höhere Gebühreneinzahlungen an, als das nach der Kalkulation von Abschreibungen nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten der Fall wäre, so werden die Unterschiedsbeträge in Nebenrechnungen dargestellt und diese dem Anhang beigefügt.

Entsprechende Nebenrechnungen liegen nicht vor.

6 BESCHLUSSVERFAHREN ZU DEN ABSCHLÜSSEN, BEKANNTMACHUNG

Angaben zum Beschlussverfahren zu den Abschlüssen und zur Bekanntmachung sind (0003500 - Beschlussverfahren und Bekanntmachung, Anlage) zu entnehmen.

7 ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

7.1 ANLAGEDOKUMENTE

Die Anlagen zum Jahresabschluss sind in (0003600 - Anlagen zum Jahresabschluss, Anlage) enthalten.

7.2 RECHTSGRUNDLAGEN

7.2.1 § 128 NKOMVG - JAHRESABSCHLUSS, KONSOLIDIRTER GESAMTABSCHLUSS

(1) ¹ Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. ² Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

(3) Dem Anhang sind beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(4) ¹ Mit dem Jahresabschluss der Kommune sind folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

1. der Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt,
2. der Eigenbetriebe,

3. der Eigengesellschaften,
4. der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
5. der kommunalen Anstalten,
6. der gemeinsamen kommunalen Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
7. der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
8. der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist,
9. der Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, und
10. der rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

² Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften. ³ Die Aufgabenträger nach Satz 1 brauchen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) ¹ Die Konsolidierung soll grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. ² Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage; ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes. ³ Satz 2 gilt entsprechend für Anteile an Aufgabenträgern nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und 9, wenn die Anteile der Kommune sich nicht auf andere Weise feststellen lassen. ⁴ Aufgabenträger nach Absatz 4 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode). ⁵ Bei der Kapitalkonsolidierung entsprechend § 301 Abs. 1 HGB kann einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. ⁶ Bei den assoziierten Aufgabenträgern kann bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode auf eine Ermittlung der Wertansätze entsprechend § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB verzichtet werden.

(6) ¹ Der konsolidierte Gesamtabchluss wird nach den Regeln des Absatzes 1 aufgestellt und besteht aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den konsolidierten Anlagen nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4. ² Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. ³ Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. ⁴ Der konsolidierte Gesamtabchluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

7.2.2 § 129 NKOMVG - BESCHLUSSVERFAHREN ZU DEN ABSCHLÜSSEN, BEKANNTMACHUNG

(1) ¹ Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen; der konsolidierte Gesamtabchluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. ² Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. ³ Die Vertretung beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. ⁴ Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

(2) ¹ Die Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. ² Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

7.2.3 § 155 NKOMVG - RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Die Rechnungsprüfung umfasst

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

(2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(4) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

7.2.4 § 156 NKOMVG - JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG UND PRÜFUNG DES KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSSES

(1) Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

(2) ¹ Der konsolidierte Gesamtabchluss ist dahin zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist. ² Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 und 158 und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. ³ Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Kommune erfolgt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(4) ¹ Der um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist frühestens nach seiner Vorlage in der Vertretung (§ 129 Abs. 1 Satz 2) an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. ² Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten. ³ Bekanntmachung und Auslegung können mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 verbunden werden. ⁴ Die Kommune gibt Ausfertigungen des öffentlich ausgelegten und um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ergänzten Schlussberichts gegen Kostenerstattung ab.

7.2.5 § 48 GEMHKVO - GRUNDSÄTZE FÜR DIE GLIEDERUNG

(1) ¹ Der Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabchluss sollen in ihrem Aufbau, insbesondere hinsichtlich der Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen, dem Jahresabschluss und dem Gesamtabchluss des Vorjahres entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. ² Abweichungen werden im Anhang angegeben und begründet.

(2) ¹ In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz wird zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres in einer besonderen Spalte angegeben. ² Sind die Beträge dem Grunde nach nicht vergleichbar, so wird dies im Anhang angegeben und erläutert. ³ Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so wird dies im Anhang angegeben und erläutert.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Posten der Bilanz, so wird die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, vermerkt oder im Anhang angegeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) ¹ Eine weitere Untergliederung der Posten im Rahmen der vorgeschriebenen Gliederung ist zulässig. ² Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten abgedeckt wird. ³ Die Ergänzung wird im Anhang angegeben und begründet.

(5) Ein vorgegebener Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung oder der Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wird.

7.2.6 § 49 GEMHKVO - RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

(1) ¹ Soweit Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. ² Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

(2) ¹ Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so wird der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. ² Der Unterschiedsbetrag wird durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt, die auf die gesamte Laufzeit dieser Verbindlichkeit verteilt werden können.

(3) Soweit Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

(4) Nicht im Haushaltsjahr verwendete zweckgebundene Erträge werden auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

7.2.7 § 50 GEMHKVO - ERGEBNISRECHNUNG

(1) ¹ In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. ² Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. ³ Rückzahlungen nach § 27 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) ¹ Die Ergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. ² Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.

(3) ¹ Für die Teilergebnishaushalte nach § 4 werden Teilergebnisrechnungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 aufgestellt. ² Die Teilergebnisrechnungen werden jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

7.2.8 § 51 GEMHKVO - FINANZRECHNUNG

(1) In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wie folgt ausgewiesen:

1. die Einzahlungen und Auszahlungen in der in § 3 Nrn. 1 bis 10 vorgegebenen Ordnung,
2. der Finanzmittelbestand als Saldo aus dem Finanzmittelüberschuss oder dem Finanzmittelfehlbetrag und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit,
3. die haushaltsunwirksamen Vorgänge:

- a) haushaltsunwirksame Einzahlungen einschließlich der Einzahlungen aus Geldanlagen und Liquiditätskrediten und
- b) haushaltsunwirksame Auszahlungen einschließlich der Auszahlungen für Geldanlagen und der Rückzahlung von Liquiditätskrediten,
4. der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen,
5. der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres und
6. der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres.

(2) Die Finanzrechnung wird in Staffelform aufgestellt.

(3) Für die Teilfinanzhaushalte nach § 4 werden Finanzrechnungen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 aufgestellt.

7.2.9 § 52 GEMHKVO - PLAN-IST-VERGLEICH

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 50 und 51 vorgegeben ist, und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

7.2.10 § 53 GEMHKVO - VERMÖGENSRECHNUNG

¹ Im Fall der Vermögenstrennung wird im Rahmen des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses eine Vermögensrechnung in Staffelform aufgestellt. ² Die Vermögensrechnung weist in ihrer Grundstruktur die Schulden einschließlich der Rückstellungen, das realisierbare Vermögen, die liquiden Mittel, die saldierten Nettogesamtschulden, das Verwaltungsvermögen, die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung, die Posten der passiven Rechnungsabgrenzung und die Nettoposition aus. ³ Unter der Nettoposition werden das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, der Ergebnisvortrag und die Sonderposten aufgeführt. ⁴ Für die Gliederung gilt § 48 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

7.2.11 § 54 GEMHKVO - BILANZ

(1) ¹ Die Bilanz wird in Kontoform aufgestellt. ² In der Bilanz werden die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert ausgewiesen. ³ Für die Veröffentlichung kann die Bilanz nach einem von dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster zusammengefasst werden.

(2) Die Aktivseite wird, wenn das Vermögen nicht in Verwaltungsvermögen und in realisierbares Vermögen getrennt wird, wie folgt gegliedert:

1. Immaterielles Vermögen
 - 1.1 Konzessionen
 - 1.2 Lizenzen
 - 1.3 Ähnliche Rechte
 - 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
 - 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand
 - 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen
2. Sachvermögen

- 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
- 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
- 2.3 Infrastrukturvermögen
- 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken
- 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge
- 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere
- 2.8 Vorräte
- 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 3. Finanzvermögen
 - 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 3.2 Beteiligungen
 - 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung
 - 3.4 Ausleihungen
 - 3.5 Wertpapiere
 - 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen
 - 3.7 Forderungen aus Transferleistungen
 - 3.8 Privatrechtliche Forderungen
 - 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände
- 4. Liquide Mittel
- 5. Aktive Rechnungsabgrenzung.

(3) Im Fall der Vermögenstrennung wird die Aktivseite wie folgt gegliedert:

<Anmerkung: hier nicht wiedergegeben, da keine Vermögenstrennung vorgenommen wurde>

(4) ¹ Die Passivseite wird wie folgt gegliedert:

- 1. Nettoposition
 - 1.1 Basis-Reinvermögen
 - 1.1.1 Reinvermögen
 - 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag
 - 1.2 Rücklagen
 - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.3 Bewertungsrücklage
 - 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen
 - 1.2.5 Sonstige Rücklagen
 - 1.3 Jahresergebnis
 - 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren
 - 1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen
 - 1.4 Sonderposten
 - 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse
 - 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte
 - 1.4.3 Gebührenaussgleich
 - 1.4.4 Bewertungsausgleich
 - 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
 - 1.4.6 Sonstige Sonderposten

- 2. Schulden
 - 2.1 Geldschulden
 - 2.1.1 Anleihen
 - 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
 - 2.1.3 Liquiditätskredite
 - 2.1.4 Sonstige Geldschulden
 - 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 - 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 2.4 Transferverbindlichkeiten
 - 2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten
 - 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
 - 2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
 - 2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten
 - 2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
 - 2.4.6 Steuerverbindlichkeiten
 - 2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten
 - 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten
 - 2.5.1 Durchlaufende Posten
 - 2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer
 - 2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer
 - 2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten
 - 2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer
 - 2.5.3 Empfangene Anzahlungen
 - 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten
- 3. Rückstellungen
 - 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
 - 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen
 - 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
 - 3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien
 - 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
 - 3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
 - 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
 - 3.8 Andere Rückstellungen
- 4. Passive Rechnungsabgrenzung.

² Die Bewertungsrücklage nach Satz 1 Nr. 1.2.3 wird nur bei einer Vermögenstrennung ausgewiesen.

(5) ¹ Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. ² Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

7.2.12 § 55 GEMHKVO - ANHANG

(1) ¹ In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. ² Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

(2) Im Anhang werden insbesondere angegeben und erläutert:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert darzustellen ist,
3. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
5. Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
6. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und
7. noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

7.2.13 § 56 GEMHKVO - ANLAGEN ZUM ANHANG

(1) ¹ In der Anlagenübersicht werden der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. ² Satz 1 gilt für die Darstellung des realisierbaren Vermögens entsprechend. ³ Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

(2) ¹ In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Gemeinde dargestellt. ² Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. ³ Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.

(3) ¹ In der Schuldenübersicht werden die Schulden der Gemeinde nachgewiesen. ² Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, angegeben. ³ Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

(4) ¹ Dem Anhang werden, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist, Nebenrechnungen zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beigefügt. ² Fallen in einem Teilhaushalt oder in einem Budget wegen der nach abgabenrechtlichen Vorschriften zulässigen Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten höhere Gebühreneinzahlungen an, als das nach der Kalkulation von Abschreibungen nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten der Fall wäre, so werden die Unterschiedsbeträge in Nebenrechnungen dargestellt und diese dem Anhang beigefügt.

7.2.14 § 57 GEMHKVO - RECHENSCHAFTSBERICHT

(1) ¹ Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. ² Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und
2. zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung

darstellen.

7.2.15 § 58 GEMHKVO - KONSOLIDIERUNGSBERICHT

(1) Der Konsolidierungsbericht umfasst

1. einen Gesamtüberblick, bestehend aus
 - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Gemeinde und
 - b) den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 116a NGO vorgeschrieben sind;
2. Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses, bestehend aus
 - a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
 - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen und
 - c) Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen;
3. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, und
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § 116a NGO a.F. entsprechend.

7.3 ANLAGE 0000100 – AUSDRUCK RECHNUNGSWESEN

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtfinanzrechnung

Teilergebnisrechnung

Teilfinanzrechnung